

Richterin Simone Käfer

Teil 1

Die Beugung des materiellen Rechts zugunsten eines Straftäters

Das Verbrechen der Rechtsbeugung kann begangen werden durch Beugung des materiellen Rechts und durch Beugung des prozessualen Rechts (Thomas Fischer, Strafgesetzbuch, § 339, passim).

Richterin Simone Käfer (siehe <http://www.chillingeffects.de/hamburg.pdf>) machte sich zugunsten eines Straftäters der Beugung des materiellen Rechts und der Beugung des prozessualen Rechts schuldig.

1. Rechtsbeugung mangels Begründung

Die unten Seite 3 ff. abgelichtete Einstweilige Verfügung 324 O 792/16 vom 14.12.2016 erfüllt schon allein deshalb den Straftatbestand der Rechtsbeugung, weil der Beschluß keine Begründung enthält.

Wenn ein Hamburger Strafrichter eine Haft von 6 Monate anordnet, die er mit keinem Wort begründet, dann begeht er schon allein deshalb eine Rechtsbeugung.

Wenn ein Hamburger Zivilrichter eine Haft von 6 Monaten androht, die er mit keinem Wort begründet, dann begeht er schon allein deshalb eine Rechtsbeugung.

Die Tatsache, daß Hamburger Richter ohne jede Begründung Inhaftierungen anordnen, macht deutlich, daß Hamburger Richter in selbstherrlicher Willkür das Verbrechen der Rechtsbeugung begehen.

2. Rechtsbeugung mangels Tatbestands

Wenn Richterin Simone Käfer, Richterin Dr. Kerstin Gronau und Richter Dr. Thomas Linke zwecks Rechtsbeugung zugunsten eines Antragstellers eine unrechtmäßige Einstweilige Verfügung erlassen, dann verschweigen sie gänzlich den Tatbestand, damit der Antragsgegner sich nicht verteidigen kann, wie man dies unten Seite 3 ff. aus der EV 324 O 792/16 vom 14.12.2016 unschwer erkennen kann.

Der Tatbestand, den Richterin Käfer in der EV verschwiegen hat, läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Am 05.12.2016 begang vor dem Landgericht Hamburg unter Leitung von Richter Dr. Alfons Schwarz ein Strafprozeß gegen einen ärztlichen Straftäter, der unter Verstoß gegen § 174c StGB einer Patientin "*mehrere Finger sowohl vaginal als auch rektal eingeführt*" hatte ("*Sexueller Mißbrauch*").

Damit Zeitungen nicht über seine Verurteilung wegen des Verstoßes gegen § 174c StGB berichten, hat der Arzt zeitgleich zum Strafprozeß bei der rechtsbeugenden Richterin Simone Käfer beantragt, daß der Bildzeitung durch EV 324 O 792/16 die Berichterstattung über den Strafprozeß verboten wird.

Zur Beurteilung der von Richterin Käfer begangenen Rechtsbeugung betrachten wir diesen Zeitablauf:

05.12.2016	Strafprozeß, 1. Tag: Ankündigung des Geständnisses durch den ärztlichen Straftäter
12.12.2016	Strafprozeß, 2. Tag: Geständnis des Straftäters vor dem Richter Dr. Alfons Schwarz
13.12.2016	Strafprozeß, 3. Tag: Verurteilung des Straftäters durch Richter Dr. Alfons Schwarz
14.12.2016	Erlaß der unrechtmäßigen EV durch die rechtsbeugende Richterin Simone Käfer

Der Straftäter hatte bereits am ersten Verhandlungstag das Geständnis seiner Straftat angekündigt. Daher schrieb die Bildzeitung am 06.12.2016: Er will in der nächsten Woche ein Geständnis ablegen.

Als die rechtsbeugende Vorsitzende Richterin Simone Käfer am 14.12.2016 zugunsten des Straftäters die unrechtmäßige Einstweilige Verfügung erließ, wußte die rechtsbeugende Richterin Simone Käfer, daß der Straftäter aufgrund seines Geständnisses einen Tag vorher am 13.12.2016 wegen Verstoßes gegen § 174c StGB von dem Vorsitzenden Richter Dr. Alfons Schwarz zu einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Monaten auf Bewährung verurteilt worden war. Die rechtsbeugende Richterin Simone Käfer hat also zusammen mit Richterin Dr. Kerstin Gronau und Richter Dr. Thomas Linke bewußt und gewollt zugunsten des Straftäters durch den Erlaß der unrechtmäßigen EV eine Rechtsbeugung begangen.

3. Beugung des materiellen Rechts

Ein Richter beugt das Recht, wenn er dem Antrag auf Erlaß einer Unterlassungsverfügung stattgibt, obwohl dem Antragsteller ein Unterlassungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zusteht. Bezüglich des Unterlassungsantrags, "*identifizierend über den Antragsteller zu berichten*", steht dem verurteilten ärztlichen Straftäter unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Unterlassungsanspruch zu, denn die den Straftäter identifizierende Wortberichterstattung stellt keinen rechtswidrigen Eingriff dar.

Dies war der rechtsbeugenden Richterin Simone Käfer bewußt, als sie am 14.12.2016 zugunsten des Straftäters die unrechtmäßige Einstweilige Verfügung erließ. Deshalb hat die rechtsbeugende Richterin am 14.12.2016 bewußt und gewollt das Verbrechen der Rechtsbeugung begangen (§ 339 StGB).

Am 12.05.2017 hat Richterin Simone Käfer das Verbrechen der Rechtsbeugung gestanden, indem sie zusammen mit der Richterin Pia Böert und dem Richter Johannes Kersting folgende Erklärung abgab:

"Dem Antragsteller steht hinsichtlich Ziffer 1. a) jedoch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Unterlassungsanspruch zu, insbesondere ergibt sich ein solcher nicht aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG. Denn die den Antragsteller identifizierende Wortberichterstattung stellt keinen rechtswidrigen Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht dar." (Urteil 324 O 792/16 vom 12.05.2017, Seite 6)

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 792/16



Beschluss

In der Sache

Dr. D. T.,
<leer>

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>

gegen

A. S. SE,
vertreten durch d. Vorstand, <leer>

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Dr. Gronau und
den Richter am Landgericht Dr. Linke
am 14.12.2016:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,--, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

untersagt,

- a.) identifizierend über den Antragsteller im Zusammenhang mit dem Strafverfahren vor dem Landgericht H. zu berichten, wie geschehen in dem Artikel der B.-Zeitung „P. w. s. M. - S. s. - U.- A. b. P. b. V.“ vom 6. Dezember 2016 (Anlage Ast. 1)

und/oder

- b.) das folgende Foto im Rahmen der Berichterstattung über das in Ziffer a.) benannte Strafverfahren zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen

Bild entfernt

wie geschehen in dem Artikel der B.-Zeitung „P. w. s. M. - S. s. - U.- A. b. P. b. V.“ vom 6. Dezember 2016 (Anlage Ast. 1)

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Gronau
Richterin
am Landgericht

Dr. Linke
Richter
am Landgericht

Im Handbuch der Justiz 2018/2019 finden wir folgende Daten zu den Richtern:

Simone Käfer, geboren 1964, Vorsitzende Richterin am Landgericht Hamburg

Dr. Kerstin Gronau, geboren 1974, Richterin am Landgericht Hamburg

Dr. Thomas Linke, geboren -----, Richter am Landgericht Hamburg

siehe auch Teil 2: <http://www.chillingeffects.de/kaefer2.pdf>